

SATZUNG

des

FALLSCHIRMSPORT ESCHBACH e. V.

(nachstehend unter der Kurzbezeichnung FSE geführt)

79427 Eschbach

Stand: 29.07.2022

§ 1 Name und Sitz des FSE

Der Verein führt den Namen: Fallschirmsport Eschbach e.V.

In Verträgen und im Schriftverkehr kann das Synonym  verwendet werden.

Der FSE hat seinen Sitz in: 79427 Eschbach

Der FSE ist beim Amtsgericht Freiburg i. Br. in das Vereinsregister eingetragen Der Gerichtsstand ist: 79427 Eschbach

Der FSE ist Mitglied folgender Organisationen:

- Deutscher Fallschirmsport Verband e. V.
- Baden-Württembergischer Fallschirmsportverband
- Luftsportverband Baden e. V. und dessen übergeordneten Verbänden

Der FSE orientiert sich an den international gültigen Regeln der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.), die von der International Skydiving Commission (ISC) definiert werden.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe des FSE

Der FSE verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fallschirmsports, insbesondere des Leistungssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Ausübung des Luftsports, insbesondere des Fallschirmsports entsprechend den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (Luft-VG) der Bundesrepublik Deutschland und den nationalen und internationalen Sportbestimmungen der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.)
- Beteiligung an fallschirmsportlichen Veranstaltungen, nationalen und internationalen Wettbewerben sowie die eigene Durchführung derartiger Veranstaltungen.
- Werbung für den Fallschirmsport durch Öffentlichkeits- und Jugendarbeit.
- Unterstützung und Beratung von Mitgliedern und anderen Vereinen in allen mit der Ausübung des Fallschirmsports zusammenhängenden Fragen.
- Unterrichtung der Mitglieder in allen theoretischen, praktischen und gesetzlichen Bestimmungen, die für die Ausübung des Luftsports, insbesondere des Fallschirmsports, benötigt wird.
- Der FSE erstellt und unterhält die für die Ausübung des Fallschirmsports erforderlichen Einrichtungen und Luftsportgeräte. Ebenfalls sorgt er dafür, dass lizenzierte Ausbilder und Fachleute zur Verfügung stehen, welche durch entsprechende Weiterbildung stets mit den neuesten Erkenntnissen vertraut sind.
- Ein besonderes Anliegen des FSE ist die gemeinnützige und selbstlose Pflege der Jugendarbeit sowie die Förderung und Unterstützung aller mit diesen Aufgaben verbundenen Interessen (§ 2 der Satzung).
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit im Ehrenamt aus; eine Begünstigung entsteht hieraus nicht.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FSE läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des FSE kann jede natürliche Person werden, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert

4.2 Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den FSE zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die gewählten Vertreter des FSE. Die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft sind Folgende: Aktive Vollmitgliedschaft, passive Vollmitgliedschaft, Zweitmitgliedschaft.

4.3 Eine passive Vollmitgliedschaft kann nur gewährt werden, wenn die interessierte Person nicht springerisch tätig ist. Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Vollmitgliedschaft kann nur zum Jahresanfang erfolgen. Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Vollmitgliedschaft kann zum Anfang eines jeden Monats erfolgen.

4.4 Eine Zweitmitgliedschaft kann nur gewährt werden, wenn die interessierte Person als Vollmitglied einem anderen Fallschirmsport-Verein angehört.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitglieds;
- Bei der aktiven sowie der passiven Vollmitgliedschaft, durch Austritt zum Kalenderjahresende, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Jahresende auszusprechen ist;
- Bei der Zweitmitgliedschaft, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalendermonatsende.
- Durch Ausschluss, wenn:
 - ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FSE trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - ein Mitglied vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt

Der Ausschluss eines Mitglieds des FSE (§§ 7.1-7.3) erfolgt durch 3/4-Mehrheit des Gründungsrats (§ 7.2). Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1** Die Mitgliedschaft beinhaltet im Rahmen der Satzung das Recht jedes Mitglieds auf Ausbildung, auf Förderung bei der Ausübung des Fallschirmsports sowie auf Benutzung der vorhandenen Geräte und Einrichtungen innerhalb des internen Sprungbetriebs.
- 5.2** Jedes Mitglied hat sich in zumutbarer Weise an Beschaffung und Erhalt von vereinseigenen Einrichtungen und Geräten zu beteiligen.
- 5.3** Jedes aktive oder passive Vollmitglied erhält volles Stimmrecht bei den Vereinssitzungen und hat Anrecht auf Vergünstigung bei Übernachtungen im Clubheim. Ein aktives Vollmitglied hat darüber hinaus Anrecht auf Vergünstigung bei FSE-Sprungtickets, bei der Nutzung von Vereinsgurtzeugen und bei diversen Veranstaltungen wie Kurse, Seminare und Wettbewerbe. Die Vergünstigung wird auf die o. g. Punkte nur für den eigenen Bedarf des Mitglieds gewährt.
- 5.4** Bei einem Zweitmitglied besteht nur das Recht auf Vergünstigungen für Sprungtickets.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge, Rechnungen

- 6.1** Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, eines Versicherungsbeitrags und eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 6.2** Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Versicherungsbeitrags und des Beitrags entscheidet der engere Vorstand des FSE zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Gründungsrats (§§ 7.1.1 und 7.2).
- 6.3** Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. März für das laufende Jahr fällig. Falls die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr in dem Monat fällig, der der Aufnahme als Mitglied folgt.
- 6.4** Schuldet der Verein einem Mitglied einen Geldbetrag, muss dieses Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, der die Schuld begründet, seinen Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend machen. Nach Ablauf dieser 3 Monate wird der Geldbetrag als Spende für den Verein angenommen.

§ 7 Gliederung des FSE

7.1 Gewählte Vertreter

7.1.1 Engerer Vorstand (er kann nur aus Mitgliedern des Gründungsrates gewählt werden):

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

7.1.2 Sachgebietsleiter:

- Fallschirme
- Presse

7.2 Gründungsrat

7.3 Mitglieder

§ 8 Aufgabenbereiche der einzelnen Organe des FSE

8.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den FSE gerichtlich und außergerichtlich. Er ist einzeln vertretungsberechtigter Vorstand i. S. des § 26 BGB. Er erarbeitet die Richtlinien für die Vereinsführung, besorgt die Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert und überwacht die Arbeit und Zusammenarbeit der anderen gewählten Vertreter. Er repräsentiert den Verein bei sportlichen und festlichen Anlässen.

Maßnahmen und Entscheidungen von Bedeutung bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Maßnahmen von entscheidender oder grundsätzlicher Bedeutung bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Gründungsrates.

Bei Personalentscheidungen (z. B. Einsetzen von Funktionsträgern) und bei Wiederaufnahme von Personen als Mitglieder ist der Gründungsrat in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Der engere Vorstand verfügt ohne Zustimmung des Gründungsrats pro Geschäftsjahr über einen Betrag von 5.000,- €, welcher ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden darf. Der Betrag bleibt von Aufwendungen durch laufende Kosten wie z.B. Versicherungen, bereits abgeschlossene Verträge, Unterhalt an Ausbildungsgeräten, etc. unberührt. Wird dieser Betrag überschritten, oder soll dem Vorstand ein zusätzliches Budget zu Verfügung gestellt werden, muss die Zustimmung des Gründungsrates eingeholt werden. Ebenfalls muss dessen Zustimmung eingeholt werden, wenn Folgekosten, wie z.B. durch Abschluss eines Mietvertrags entstehen.

8.2 Der 2. Vorsitzende ist befugt, die dem 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er ist ebenfalls einzeln vertretungsberechtigter Vorstand i. S. des § 256 BGB. Er darf diese Befugnis, insbesondere die Vertretungsmacht, jedoch nur ausüben, wenn:

- der 1. Vorsitzende verhindert ist
- der 1. Vorsitzende ihm eine ausdrückliche Weisung erteilt

8.3 Der Kassenwart besorgt alle finanziellen Abwicklungen in Übereinstimmung mit dem engeren Vorstand. Finanzielle Dispositionen jeglicher Art müssen vom 1.

Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden.

Der Kassenwart hat eine Einnahme-/Überschussrechnung zu erstellen.

Über die finanzielle Unterstützung und Bezuschussung von Wettbewerbsteilnehmern, Jugendlichen und Talenten entscheidet der engere Vorstand einschließlich des Gründungsrates gemeinsam.

8.4 Der Schriftführer führt Protokoll bei den Sitzungen und tätigt nach Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er ist nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, zeichnungsberechtigt.

8.5 Sachgebietsleiter

8.5.1 Dem Sachgebietsleiter Fallschirme obliegt die Instandhaltung der Fallschirme. Er überwacht die gesetzlichen Versicherungen der Fallschirme und die turnusmäßigen Packtermine der Reservegeräte. Er ist verpflichtet, den Vorstand über den Zustand und irgendwelche Veränderungen der Fallschirme zu unterrichten. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

8.5.2 Dem Sachgebietsleiter Presse obliegt die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den Fallschirmsport in Übereinstimmung mit dem engeren Vorstand.

Alle gewählten Vertreter führen den mit ihrem Aufgabenbereich verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Alle Entscheidungen, durch die unmittelbar das Vereinsinteresse berührt wird, sowie alle finanziellen Entscheidungen sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Protokolle müssen 2 Unterschriften tragen: die des Protokollführers und des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

Der engere Vorstand gilt nur dann als beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zugegen sind.

Wenn bei einer Vorstandsentscheidung keine Mehrheit gebildet werden kann, ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Sachgebietsleiter, deren Ressort von anstehenden Entscheidungen betroffen ist, sind zur Beratung heranzuziehen.

8.6 Gründungsrat

8.6.1 Der Gründungsrat besteht aus 15 Mitgliedern des FSE

Er setzt sich zusammen aus:

- 10 feste Sitze.

Die Erstbesetzung ist identisch mit den Mitgliedern der Gründungsversammlung

- 5 Delegierte.

Die Delegierten werden für die Dauer der Amtsperiode des jeweilig amtierenden Vorstandes von allen ordentlichen Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung der Mitglieder gewählt. Die Delegierten haben für diesen Zeitraum das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie die Gründungsratsmitglieder mit festem Sitz.

Der Gründungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder (gem. § 8.2) durch den 2. Vorsitzenden.

Der Gründungsrat ist auch nach Antrag von mindestens 5 Gründungsratsmitgliedern innerhalb von einer Woche mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Antragsteller müssen namentlich benannt und die Gründe in der Einladung genannt werden.

Die Zusammenkunft kann als Präsenzveranstaltung oder digital als Videokonferenz durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung im virtuellen Videokonferenzraum ist in vollem Umfang gültig.

8.6.2 Aufgaben des Gründungsrats

- Wahl der Vertretung des FSE für die Dauer von jeweils 3 Jahren;
- Genehmigung des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden;
- Genehmigung des Kassenberichts des Kassenwarts;
- Entlastung der gewählten Vertreter;
- Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags;
- Satzungsänderungen;
- Benennung von 2 Kassenprüfern für die Dauer von jeweils 3 Jahren;
- Gewährung von Zuschüssen und finanzieller Unterstützung.

Wahlen und Personalentscheidungen durch den Gründungsrat erfolgen auf Antrag mindestens eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

8.6.3 Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gründungsrats mit festem Sitz ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern ein ordentliches Vereinsmitglied nachzuwählen.

Bei Ausscheiden eines Delegierten ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern ein ordentliches Vereinsmitglied nachzuwählen.

8.6.4 Alle vom Gründungsrat gewählten und/oder nominierten Vertreter können bei wiederholtem Fehlverhalten, durch das der Verein Schaden nimmt, nach einem Misstrauensantrag, der von mindestens 5 Gründungsratsmitgliedern vorgebracht werden muss, durch Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Gründungsratsmitglieder von ihrem Amt enthoben werden.

Alle anderen Beschlüsse des Gründungsrats (ausgenommen Auflösung des Vereins nach § 8.7.5) bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Der Gründungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gründungsratsmitglieder anwesend sind.

8.6.5 Der FSE kann durch Beschluss des Gründungsrats aufgelöst werden. Hierzu ist eine 3/4-Stimmenmehrheit aller Gründungsratsmitglieder erforderlich.

8.6.6 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter (1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle von Vorstandssitzungen, sofern dort Beschlüsse gefasst wurden, sowie von Gründungsratsversammlungen können nach Absprache im Clubheim eingesehen werden.

8.6.7 Wahlen und Personalentscheidungen durch den Gründungsrat erfolgen in geheimer Abstimmung.

8.6.8 Gründungsratsmitglieder, welche dreimal in Folge bei termingerechter Ladung den anberaumten Sitzungen fernbleiben, können von ihrem Amt als Gründungsratsmitglied ausgeschlossen werden, wenn das Fernbleiben auf mangelndes Vereinsinteresse zurückzuführen ist. Das mangelnde Vereinsinteresse ist durch den Gründungsrat festzustellen. Der Ausschluss erfolgt durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gründungsratsmitglieder. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

8.7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt nur über Aufgaben, die ihr durch zwingende gesetzliche Regelungen oder durch diese Satzung übertragen sind. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins; ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen vornehmen, dies bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

§ 9 Auflösung des FSE

Im Falle der Auflösung des FSE bestellt der Gründungsrat mit einer Mehrheit eine oder mehrere Personen zu Liquidationen. Sind mehrere Personen zu Liquidatoren bestimmt, beschließen diese mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist das Lebensalter maßgeblich.

Bei Auflösung des FSE fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von den stimmberechtigten Mitgliedern des FSE zu bestimmende gemeinnützige Organisation. Dies kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile, die aus den Bilanzen des Vereins ersichtlich sind, und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
